Wien, Donnerstag den 12. December 1878. XI. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

II.

(Fortsetzung.)

Gehen wir nun einen Schritt weiter und fragen wir, wie sich die verordnende Thätigkeit des Unterrichtsministeriums diesen Principien gegenüber verhalten hat.

In erster Linie kommt die Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 105) in Betracht.

In dem VIII. Abschnitte derselben sind die Lehrziele festgestellt und der § 51 speciell regelt das Ziel des Sprachunterrichtes in umständlicher Weise. Aus den weitläufigen technischen Anordnungen über diesen Punkt ergibt sich für unsere Frage die eine wichtige Thatsache, daß der Unterricht in der Muttersprache als die obligatorische Aufgabe der Volksschule in allen ihren Abstufungen gilt. Für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg und Vorarlberg hat es bei dieser principiellen Festsetzung sein Bewenden, für die übrigen Länder ist die Zusatzbestimmung angehängt, daß für Schulen, an denen eine zweite Landessprache in den Unterricht aufzunehmen sei, die Landesschulbehörde über das Lehrziel dieses Unterrichtes und dessen Ausführung die näheren Anordnungen zu treffen habe.

Halten wir diese Normen an den Maßstab des Staatsgrundgesetzes, so läßt sich nicht leugnen, daß hier der Einklang ein vollkommener ist, daß jene Disharmonien, welche das Volksschulgesetz noch zuläßt, hier nicht mehr Platz haben. Ein innerer Widerspruch liegt in den citirten Normen selbst nur insoferne vor, als der nationale Mischcharakter von Niederösterreich ignorirt ist. Wenn die Nichtdeutschen Niederösterreichs — die Slaven im Flachlande oder die verschiedenen Nationalen in Wien — sich ihre nationalen Schulen erkämpfen, und sie sind dies zu thun nicht nur auf Grund des Staatsgrundgesetzes, sondern auch auf Grund der Schul- und Unterrichtsordnung in der Lage, dann ist nicht einmal für den facultativen Unterricht in der deutschen Sprache ein Raum vorhanden; die Schul- und Unterrichtsordnung kennt nämlich für Niederösterreich nur einsprachige Schulen und keinen Unterricht in einer zweiten Landessprache, während in Steiermark, Kärnten, Krain, in Böhmen, Mähren und Schlesien, kurz, wo immer Deutsche und Nichtdeutsche an einander grenzen, mögen auch ihre Beziehungen noch so lose sein, das Gesetz in dieser Richtung vorgesorgt hat.[4])

Nächst der Schul- und Unterrichtsordnung wäre man versucht, von den Normal-Lehrplänen Aufschluß zu erwarten, welche das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 18. Mai 1874 (Z. 6549)[5]) veröffentlicht hat. Allein dieselben sind zuvörderst für Schulen mit deutscher Unterrichtssprache berechnet, die Anpassung für nichtdeutsche Schulen ist ebenso wie die Einführung des Unterrichtes in der zweiten Landessprache in den Schulen mehrsprachiger Länder den Landesschulbehörden überlassen; wir können daher in diesen Lehrplänen für die uns hier beschäftigende Frage keinen weiteren Aufschluß gewinnen und wollen uns sofort der Landesgesetzgebung zuwenden.

Die Landesgesetzgebung hatte sich mit dem nationalen Charakter der Schule schon früh, schon lange vor der Reform des Jahres 1869 befaßt. Nach den Landesordnungen von 1861 (§ 18, Art. II, 2) standen den Landtagen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze die näheren Anordnungen über (Kirchen- und) Schulangelegenheiten zu, was lag somit näher, als daß die Landtage unter dem mächtigen Drucke der neu aufgetauchten nationalen Bewegung die Sprachenfrage zum Gegenstande ihrer Berathungen machten. Es würde zu weit führen hier aller in dieser Richtung gestellten Interpellationen und Anträge, aller hierüber geführten Verhandlungen aus der ersten und dem Anfange der zweiten Landtagsperiode zu gedenken, wir erinnern nur daran, daß die diesem Ziele zusteuernden Bestrebungen in Böhmen und Galizien einen erfolgreichen Abschluß in sanctionirten Gesetzen fanden, dort in dem Gesetze vom 18. Jänner 1866 (L. G. Bl. Nr. 1) wegen Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Volks- und Mittelschulen, hier in dem Gesetze vom 22. Juni 1867 (L. G. Bl. Nr. 13) über die Unterrichtssprache an Volks- und Mittelschulen. Man achte auf das Datum dieser Gesetze und der Zusammenhang derselben mit der politischen Strömung, der Einfluß der Factoren, welche Sprachengesetze gerade in diesen Ländern und gerade zu dieser Zeit zu Stande brachten, wird unverkennbar sein. Das eine dieser Gesetze, das galizische, ist noch heute praktisch, das andere ist zwar zum großen Theile aufgehoben, aber es bl ibt bedeutsam für die nationale Strömung, aus der es hervorgegangen; wir glauben daher über den Rahmen dieser Abhandlung nicht hinauszugreifen, wenn wir diesen zwei Gesetzen eine

---

[4]) Angesichts dieser Normen ist es um so interessanter, daß die erste bei dem Reichsgerichte eingebrachte Klage wegen Verletzung nationaler Rechte aus der Mitte der Slaven Niederösterreichs erhoben wurde.

[5]) Vgl. Handbuch der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen über das Volksschulwesen, S. 216—350.

eingehende Beachtung widmen, und wir thun dies gerade an dieser Stelle unserer Erörterung, weil der Ausgangspunkt der zwei in Rede stehenden Normen trotz ihrer allgemeineren Natur doch die Volksschule ist.

Beiden Gesetzen ist zuvörderst eigenthümlich, daß sie sich, im Widerspruche mit der in der österreichischen Schulgesetzgebung sonst üblichen Theilung, auf die Volks- und Mittelschulen in einem Zuge erstrecken (nur die Hochschulen bleiben unberührt). Sie stimmen sodann darin überein, daß sie, vom engeren Gesichtskreise des Landes ausgehend, im Gegensatze zu dem Standpunkte des Staatsgrundgesetzes jede principielle Fixirung nationaler Rechte vermeiden und sich auf die Regelung des Verhältnisses bestimmter Sprachen beschränken, das böhmische Landesgesetz auf die deutsche und böhmische, das galizische auf die deutsche, polnische und ruthenische. Von da an gehen aber auch diese zwei Gesetze vielfach auseinander.

Das erstere verwirft den Utraquismus der Unterrichtssprache und bestimmt, daß an den öffentlichen Schulen in Böhmen in der Regel nur eine der beiden Landessprachen Unterrichtssprache sein solle. Hiemit sind aber die Garantien nationalen Unterrichts auch schon beinahe erschöpft. Nur bezüglich der Gymnasien ist noch die singuläre Bestimmung getroffen, daß, wenn an einem Orte nur ein Gymnasium besteht und dieses von Angehörigen beider Nationalitäten zahlreich besucht wird, für die Minorität durch die Errichtung eines nationalen Untergymnasiums oder wenigstens von Parallelclassen gesorgt werden solle.

Die slavische Bevölkerung Böhmens scheint somit im Jahre 1865 die principielle Anerkennung ihrer Sprache und die Durchführung derselben in der Hauptsache nicht mehr bedurft zu haben, das Ziel des Gesetzes geht auf etwas anderes hinaus, auf die Stellung, welche die zweite Landessprache an jeder Schule erhalten soll. Hierin macht nun das Gesetz einen durchgreifenden Unterschied zwischen den Volks- und Mittelschulen, an den ersteren soll vor dem Unterrichte in der zweiten Landessprache geschützt, an den letzteren aber zu demselben gezwungen werden. Die Trivialschulen alten Styl's, also die überwiegende Mehrzahl der Volksschulen, hatten streng national zu bleiben, nur an den Hauptschulen und den mit diesen verbundenen Unterrealschulen, d. i. also etwa an den heutigen Bürgerschulen, durfte ein unobligater Unterricht in der zweiten Landessprache ertheilt werden, und auch dieser nur auf Beschluß der Erhalter der Schule und nur von der dritten Hauptschulclasse an. Die Mittelschulen hingegen sollten durchwegs die zweite Landessprache als obligaten Lehrgegenstand aufnehmen, die deutschen Anstalten die böhmische Sprache, die böhmischen Schulen die deutsche, hier erscheint somit die nationale Gleichberechtigung verwirklicht in der Form des gleichen Zwanges. Und die Energie dieser Anordnung geht so weit, daß Dispensen auf das Einschreiten der Eltern und Vormünder nur für einzelne Fälle aus besonders erheblichen Ursachen und nur von der Landesbehörde, also der von einseitig nationalen Einflüssen möglichst freien und zugleich den Petenten möglichst fernegerückten Behörde innerhalb des Landes ertheilt werden sollten.

In allem somit das Bild einer Regelung der sprachlichen Verhältnisse der Schule aus politischen Rücksichten, nicht das Bedürfniß soll für die Wahl der Sprache entscheiden, sondern die gesetzliche Anerkennung des zweisprachigen Charakters des Landes soll zur Geltung kommen, auch in jenen Theilen desselben, welche auf weite Strecken hin bloß von einem Stamme bewohnt sind, wo eine Berührung der beiden Stämme gar nicht stattfindet.

Umständlicher ist das galizische Gesetz von 1867. Dieses hatte eben eine größere Aufgabe vor sich, es hatte dem Polonismus erst recht Bahn zu brechen. Diese Aufgabe hat das Gesetz auch in wirksamer Weise besorgt, dieser Gedanke tritt in dem ganzen Umfange des Gesetzes klar hervor, so systemlos und ungenau es auch sonst gefaßt sein mag [6].

Allerdings steht ein ganz formales Princip an der Spitze, die Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volksschulen soll denjenigen zustehen, welche die Schule erhalten. Sobald aber eine Volksschule irgend einen, auch den geringsten Zuschuß aus öffentlichen Fonden erhält, so kann die Unterrichtssprache nur mehr die polnische oder ruthenische sein und die Wahl zwischen beiden trifft die Gemeinde mit Genehmigung der Landesschulbehörde. Durch die Subventionirung aus Landesmitteln hat somit die Majorität des Landes, und diese ist in den Vertretungskörpern und so auch im Landesschulrathe das polnische Element, das Mittel in der Hand, die Entscheidung vor ihr Forum zu bringen, die Option der Gemeinde wird wahrscheinlich stets dann die Bewilligung finden, wenn das ruthenische Element dem polnischen weichen soll, gewiß aber höchst selten umgekehrt. Für die gesammte deutsche und jüdische Bevölkerung Galiziens ist somit im Gebiete des Volksschulwesens nur der Weg der Privatschule und vielleicht, in Benützung einer Unklarheit des Gesetzes, jener der reinen Gemeindeschule gegeben, um eine nationale Schule zu erhalten. Die schreiende Ungerechtigkeit dieser Bestimmung, welche die nationale Existenz von 600.000 Menschen von Landeswegen ingnorirt, bedarf wohl keines Wortes der Kritik. Sie wird auch dadurch nicht im Geringsten abgeschwächt, daß von der dritten Classe aller höheren Volksschulen angefangen die deutsche Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bilden soll, denn diese Bestimmung ist wohl im Interesse der Polen und Ruthenen selbst getroffen, sie ist keine Concession für die Deutschen. Daß aber auch die Gleichberechtigung von Polen und Ruthenen nicht die Endabsicht bildet, obwohl an den von beiden Stämmen besuchten Volksschulen, die nur die eine der zwei Sprachen zur Unterrichtssprache haben, auch die zweite gelehrt werden soll, ist aus den Bestimmungen über die Mittelschulen klar ersichtlich, zu denen wir nunmehr übergehen.

Die Unterrichtssprache an den Mittelschulen ist die polnische, das ist das Princip welches nur einige Modificationen erleidet.

Am schlimmsten kommt natürlich wieder die deutsche Sprache weg. Nur ein Obergymnasium in Lemberg und das Untergymnasium in Brody dürfen die deutsche Unterrichtssprache noch behalten, so lange die Landesgesetzgebung nichts anderes beschließt, jede neue Errichtung von deutschen Mittelschulen ist somit ausgeschlossen ja bei einer strengen Interpretation wäre sogar gefordert, daß im Falle einer Erweiterung des Gymnasiums in Brody auf das deutsche Untergymnasium ein polnischer Oberbau gesetzt werde. $1\frac{1}{2}$ Gymnasien sollen somit für 600.000 im ganzen Lande zerstreute Bewohner genügen und auch diese Anstalten sind auf den Aussterbe-Etat gesetzt; erweiterungsfähig sind sie nicht und durch die polnische Volksschule ist ihnen der Boden unter den Füßen entzogen. Diesen Thatsachen gegenüber kann man sich nicht darauf berufen, daß die deutsche Sprache im Sinne des Ministerialerlasses vom 8. August 1859 als obligatorischer Lehrgegenstand in allen Classen der Mittelschulen beibehalten ist, wir wiederholen, dies ist eine im Interesse der Polen und Ruthenen gegebene Vorschrift, keine für die Deutschen wohlthätige Concession.

Anders sind die Normen bezüglich der Ruthenen. Die ruthenische Sprache bleibt zunächst die Unterrichtssprache an den vier unteren Classen des akademischen Gymnasiums in Lemberg, ferner allgemein für den ruthenischen Sprachunterricht und vielleicht auch für den Religionsunterricht, da in letzterem Punkte die alten Vorschriften in Kraft verbleiben sollen. Im Uebrigen ist wenigstens einer allmäligen Entwicklung der Weg nicht von vorneherein abgeschnitten, für einzelne Lehrgegenstände kann von Fall zu Fall ein Vortrag in ruthenischer Sprache von der Landesschulbehörde bewilligt werden, wenn die Eltern von wenigstens 25 Schülern es verlangen, aber immer nur parallel mit den fortbestehenden polnischen Vorträgen, also immer nur in subordinirter Stellung. Die organische Einfügung der ruthenischen Unterrichssprache in das System der Mittelschulen, sei es durch stufenweise Einführung in einzelnen Classen, beziehungsweise Errichtung von Parallelclassen, sei es durch Verbreitung über ganze Anstalten, ist an den Beschluß des Landtages nach Einvernehmung der Bezirksvertretungen geknüpft; eine Kräftigung des ruthenischen Elements ist also nur denkbar, wenn sich in jedem Falle beide Factoren, Bezirksvertretung und Landtag, für dasselbe aussprechen. Wir glauben, man braucht galizische Einrichtungen nur oberflächlich zu kennen, um zu wissen, daß bei einer solchen Organisation die Frage der Erweiterung des ruthenischen Unterrichts in höchst seltenen Fällen überhaupt an den Landtag herantreten werde. Diese Formulirung der Competenz hat aber noch weit schwerer wiegende Uebelstände zur Folge, denn sie gilt wie in Fragen der principiell schon anerkannten Ausdehnung des Ruthenismus so für Aenderungen der Unterrichtssprache an Mittelschulen überhaupt. Der Landtag kann somit durch einfachen Beschluß ohne Sanction der Krone auch das Umgekehrte dessen thun, was principiell in Aussicht genommen ist, er kann das polnische Element zur ausschließlichen Herrschaft bringen, die letzten deutschen Schulen aufheben, den ruthenischen und deutschen Sprachunterricht vollständig beseitigen und Niemand wird ihn daran zu hindern im Stande sein.

[6]) Zum Theile allerdings ist der Erfolg nicht das Verdienst des Gesetzes, sondern der gleichzeitig (25. Juni) geschaffenen nationalen Executive des galizischen Landesschulrathes.

Die beiden bis hieher erörterten Landesgesetze haben verschiedene Schicksale gehabt.

Dem böhmischen wurde schon nach $2^1/_2$ Jahren seine Spitze abgebrochen, das galizische besteht heute noch in der Wesenheit ungeschwächt fort, ja es hat eine Weiterentwicklung in Gesetz und Verordnung erfahren.

Was Böhmen anbelangt, so war es die erste Sorge der Deutschen, als sie im Jahre 1868 den Landtag allein besuchten, den Sprachenzwang des Gesetzes von 1866 abzuschütteln. Durch das zu diesem Zwecke erlassene Landesgesetz vom 5. October 1868 (L. G. Bl. Nr. 29) wurde aber keineswegs das ganze Gesetz von 1866 beseitigt, sondern nur der § 4 desselben; der Sprachenzwang wurde abgeschafft, alle anderen Bestimmungen von 1866 aber, die Aufhebung des Utraquismus, die Beschränkung der zweiten Landessprache an den Volksschulen u. s. w. blieben aufrecht.

Was Galizien anbelangt, so haben wir zunächst die Verordnung des galizischen Landesschulrathes vom 14. März 1868 (L. G. Bl. Nr. 12) [7]) über die Durchführung des Gesetzes über die Unterrichtssprache an israelitischen Schulen zu verzeichnen. Die Verordnung, welche auf Wunsch der israelitischen Interessenten wirksam werden soll, geht natürlich darauf hinaus, dem Polnischen auch hier das Uebergewicht zu verschaffen, die israelitischen Schulen Galiziens unterscheiden sich nach dieser Verordnung von den polnischen nur dadurch, daß sie den Unterricht im Hebräischen in Verbindung mit dem Religionsunterrichte als einen Unterrichtsgegenstand beibehalten und daß die deutsche Sprache von der zweiten Classe an obligat ist. Die Judenkinder Galiziens haben drei Sprachen zu lernen, das bestimmt die Verordnung für den Moment, das Endziel derselben ist aber, daß die Juden ihrem abgelebten Volksthume entrissen und durch die polnische Unterrichtssprache der polnischen Nation zugeführt werden.

Daß wir mit dieser Auslegung auf richtiger Fährte sind, daß der Landesschulrath Galiziens wirklich dahin strebt, das ganze Volksschulwesen zu polonisiren, auch wo er für den Augenblick andere Sprachen noch duldet, das geht deutlich aus seiner Kundmachung vom 5. November 1868 (L. G. Bl. Nr. 24) hervor, welche als Amtssprache in Schulsachen allgemein, also auch für die deutschen und ruthenischen Schulen, die polnische Sprache erklärt. Hiemit ist der Lehrerberuf an den deutschen und ruthenischen Schulen mit einem Schlage allen des Polnischen unkundigen Männern unmöglich gemacht und sonach das gesammte Schulwesen dem polnischen Elemente ausgeliefert.

Nur was die Mittelschulen betrifft, hat die Entwicklung der oben entwickelten Auffassung insoferne nicht entsprochen, als durch das Gesetz vom 31. Mai 1874 (L. G. Bl. Nr. 45) die successive Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache auch in der Oberstufe des akademischen Gymnasiums in Lemberg angebahnt wurde. Der Widerspruch in der formalen Behandlung der Frage rührt aber nur daher, weil man (aus uns unbekannten Gründen) die Ruthenisirung des Lemberger akademischen Gymnasiums auf dem Wege erreichen wollte, daß man dem 2. Absatze des Art. V des Gesetzes von 1867 eine neue Fassung gab, das Ziel selbst wäre auch durch einfachen Landtagsbeschluß erreichbar gewesen.

Was in anderen Ländern in dieser Richtung bis zum Jahre 1869 geleistet worden, das wollen wir, wie gesagt, übergehen, es nöthigt uns die Oekonomie des Raumes hiezu und vor allem die Rücksicht, daß es doch überall beim Versuche geblieben war. Wir wenden uns sofort den Ausführungsgesetzen des Reichs-Volksschulgesetzes zu.

Die Landtage traf bekanntlich die Aufgabe, in je drei Gesetzen die Brücken zum Uebergang in's Leben für das Reichs-Volksschulgesetz zu schaffen, in den Gesetzen über die Errichtung und Erhaltung der Schulen, die Rechtsverhältnisse der Lehrer und die Schulaufsicht. Uns berühren hier nur die ersteren, die Schulerrichtungsgesetze.

In der Landtagssession des Herbstes 1869 wurde die Regierungsvorlage eines Schulerrichtungsgesetzes in allen Landtagen eingebracht und in der überwiegenden Mehrzahl erfolgte auch die mehr oder minder veränderte Annahme. In Dalmatien, in Galizien, der Bukowina und in Krain bedurfte es allerdings längerer Bemühungen, um das Gesetz zu Stande zu bringen; in den Sessionen von 1870, 1871 und 1872 gelang es aber schließlich doch, so daß heute nur Triest und Tirol eines Schulerrichtungsgesetzes noch entbehren.

[7]) Dieses Datum ist durch besondere Anfrage sichergestellt worden, in dem deutschen Texte des Landesgesetzblattes ist irrthümlich der 22. Juni 1867, in dem polnischen der 22. Juni 1868 angegeben.

In der Regierungsvorlage zu allen diesen Gesetzen waren Bestimmungen über den sprachlichen Charakter der Schulen nicht zu finden. Man möchte daher glauben, daß, nachdem in Folge dessen der oben gekennzeichnete Spielraum des Reichsgesetzes offen blieb, der extreme Nationalismus auch gegen das Ausführungsgesetz Front gemacht hätte, sowie das Volksschulgesetz selbst im Reichsrathe von national-föderalistischer Seite bestritten worden war. Es hat an Versuchen dieser Art in der That auch nicht gefehlt, aber im Ganzen ist der Widerstand doch ein relativ geringer gewesen. Die extremen nationalen Elemente waren im Jahre 1869 eben zum großen Theile schon befriedigt oder hatten sich von der parlamentarischen Arena zurückgezogen, wie in Galizien, Böhmen, Mähren und Südtirol, so daß fast nur die Südslaven als Kämpfer zurückblieben. Unter diesen haben nun allerdings vor allen die Slovenen Krains ihre Schuldigkeit im reichsten Maße gethan, indem sie in den Sessionen 1869 und 1870 des Krainer Landtages einen Gesetzvorschlag über die Gleichberechtigung der slovenischen Sprache durchzusetzen wußten, welcher die deutsche Sprache speciell aus der Volksschule mit einigen localen Ausnahmen vollständig verbannte, sodann wurde auch in dem Görzer Landtage von slovenischer Seite der Antrag gestellt, über das Schulerrichtungsgesetz zur Tagesordnung überzugehen; diese Bestrebungen scheiterten aber entweder schon im Landtage oder an der Verweigerung der Sanction der Krone. Wo sonst eine Verzögerung der Entscheidung erreicht wurde, lagen die Beweggründe vielfach abseits von nationalen Erwägungen. In Triest bildet das Lehrerernennungsrecht, in Tirol der kirchliche Charakter der Schule den wesentlichsten der Streitpunkte bis zum heutigen Tage.

Wir wollen nun auf den Inhalt der Schulerrichtungsgesetze selbst eingehen. Eine Bestimmung über den nationalen Charakter der Schule findet sich unseres Wissens nur in einem derselben, nämlich jenem der Bukowina. Der § 7 desselben bestimmt nämlich, daß bei der Commission, welche wie in anderen Ländern alle bei der Errichtung einer Schule maßgebenden Umstände von Fall zu Fall festzustellen hat, „auf die Möglichkeit der Feststellung einer gemeinschaftlichen Unterrichtssprache insbesondere Bedacht zu nehmen ist.“ In diesem Lande, in welchem die Nationalitäten vielfacher durcheinander gewürfelt sind als in irgend einem anderen, hat man es somit schlechterdings nicht vermocht, sich mit dem grundrechtlichen Princip zu begnügen, man hat es in dem Ausführungsgesetze für nöthig befunden, zu wiederholen, daß die Schulsprengel neuer Schulen möglichst nach der Nationalität abgegrenzt werden, denn nur so können wir diesen § 7 verstehen. In allen anderen gemischten Ländern ist dies nicht der Fall, hier sind die Schulerrichtungsgesetze für uns nur insoferne von Belang, als sie die Bedingungen der Errichtung neuer Schulen, und was damit zusammenhängt, in verschiedener Weise normiren. Das Reichsgesetz hatte, wie erwähnt, den Grundsatz aufgestellt, eine neue Schule müsse errichtet werden, wo sich im fünfjährigen Durchschnitte im Umkreise einer Stunde mindestens vierzig schulpflichtige Kinder finden, welche sonst eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müßten. An die Stelle dieser halben Meile haben Mähren und Salzburg „eine Stunde“, Krain „eine Meile“ gesetzt, das sind die für unsere Fragen maßgebenden Modificationen; die außerdem überall vorkommenden Vorschriften über Expositur eines Lehrers oder Entsendung desselben zum Excurrendounterricht, falls der Zugang zur Schule für einen Theil des Sprengels dauernd erschwert ist, gehören nicht hieher.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Mit der Zuweisung eines Heimatslosen im Sinne des § 18 des Heimatsgesetzes kann auch vorgegangen werden unter Absicht und Voraussetzung der Fortführung der behördlichen Heimatserhebungen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 26. Juli 1878, Z. 8243, folgende Entscheidung an die k. k. Statthalterei in Innsbruck hinausgegeben:

„In Erledigung des Berichtes vom 8. Juni 1878, Z. 9231, findet das Ministerium des Innern dem Recurse des Peter A. gegen die dortämtliche Entscheidung vom 26. Mai 1878, Z. 8311, mit welcher die von der Bezirkshauptmannschaft in B. unterm 11. April 1878, Z. 1878, im Grunde des § 19 Punkt 4 des Heimatgesetzes verfügte

Zuweisung des Recurrenten als heimatlos zur Stadtgemeinde B. als verfrüht aufgehoben wurde, Folge zu geben, die Statthalterei-Entscheidung zu beheben und das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß wieder in Kraft zu setzen, „weil kein Grund vorhanden ist, mit der Zuweisung nach § 18 des Heimatgesetzes zuzuwarten, zumal eine solche Zuweisung nur provisorischen Charakters ist und die Fortsetzung der eingeleiteten Erhebungen nicht ausschließt." M.

Beleidigung einer Gemeindevertretung. (Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. vom Jahre 1863.)

Auf Anklage der Staatsanwaltschaft wurde Franz St. mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Währing vom 3. November 1877 der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, begangen an der Währinger Gemeindevertretung, nach § 496 St. G. B. und Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. vom Jahre 1863, schuldig erkannt. Der hiegegen eingebrachten Berufung des Verurtheilten hat das k. k. Landesgericht zu Wien mit dem Freisprechungserkenntnisse vom 25. Jänner 1878, Z. 2117, aus dem Grunde stattgegeben, weil der Gemeindevertretung der Charakter einer öffentlichen Behörde nicht zukömmt, und die Staatsanwaltschaft eben deßhalb nur unter der hier nicht zutreffenden Voraussetzung des § 46 St. P. O., nämlich auf Wunsch des beleidigten Theiles, klagbar aufzutreten berechtigt war. Wider dieses Erkenntniß kehrt sich die von der Generalprocuratur angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, mit welcher sich der k. k. Cassationshof bei der unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des ersten Präsidenten Ritter v. Schmerling am 12. Juli 1878 vorgenommenen öffentlichen Verhandlung befaßt hat. Vom Generaladvocaten Cramer wurde die Beschwerde u. A. in nachstehender Weise begründet:

„Etymologisch betrachtet bezeichnet „Behörde" (nach Adelung) den Ort, an welcher eine Sache hingehört; oder (nach Grimm) den locus, ad quem aliquid deferendum est. Behörde ist also gleichbedeutend mit Amtsstelle oder Instanz. Der juristische Sprachgebrauch fordert zu diesem Begriffe insbesondere ein an einem bestimmten Orte dauernd bestelltes Amtsorgan. Als ein solches Organ muß aber nach dem Gesetze vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl., und den mit demselben grundsätzlich übereinstimmenden Gemeindeordnungen der einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch die Gemeindevertretung angesehen werden. Im Wesentlichen aus periodisch wiederkehrenden Wahlen hervorgehend, ist dieselbe für eine einzelne Gemeinde oder mehrere zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigte Gemeinden mit einem bestimmten Amtssitze dauernd bestellt. Sie wirkt zunächst (als Gemeindeausschuß) beschließend und überwachend; in dem aus ihrer Mitte gebildeten und ihr als Bestandtheil angehörenden Gemeindevorstande ist sie überdies mit Vollzugsgewalt ausgestattet. Dabei wird derselben das Prädicat der Oeffentlichkeit nicht allein deshalb, weil ihr Mandat auf öffentliches Recht zurückführt, sondern auch wegen der Natur ihrer Agenden zugestanden werden müssen. Es ist kaum erforderlich, in dieser Richtung auf die in den sog. übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden fallende Mitwirkung zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung noch besonders hinzuweisen; auch der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinden bietet zahlreiche Geschäfte, welche, wie z. B. die verschiedenen Zweige der Localpolizei, öffentliches Interesse ganz unmittelbar berühren. Es hat denn auch das Strafgesetz Staats- und Gemeindebehörden mit dem gleichen Schutze umgeben (vgl. namentlich §§ 68, 181 und 300 St. G. B.). Nach diesen Erwägungen scheint es kaum zweifelhaft, daß die Gemeindevertretung dem Begriffe einer öffentlichen Behörde nach Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl., vom Jahre 1863 entspricht, und daß eine an derselben verübte Ehrenbeleidigung von Amtswegen zu verfolgen ist. Mit dem Gesetze dürfte daher die Freisprechung des Franz St. nicht im Einklange stehen".

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 12. Juli 1878, Z. 5574, zu Recht erkannt: Es sei durch das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 25. Jänner 1878, Z. 2117, allerdings das Gesetz verletzt worden. Gründe:

Nach Art. V des Gesetzes vom 17. December 1868, Nr. 8 R. G. Bl. sind die in den §§ 487—491, dann § 496 des St. G. bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre von Amtswegen auch dann zu verfolgen, wenn sie gegen eine öffentliche Behörde begangen werden. Daß aber Gemeindevertretungen im Sinne des Gesetzes als öffentliche Behörden anzusehen sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn schon ihr selbständiger Wirkungskreis betrifft vielfach Gegenstände, welche zu dem öffentlichen Interesse gehören, so die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Ausübung der Polizei in ihren verschiedenen Richtungen, die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und überhaupt für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern. Den Gemeinden, beziehungsweise ihren Vertretungen liegt aber überdies kraft des ihnen übertragenen Wirkungskreises die Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung ob und sie fungiren in dieser Beziehung ausschließlich im öffentlichen Interesse. Deßhalb gewährt auch das Strafgesetz den Gemeindevertretungen den gleichen Schutz wie den Staatsbehörden. Dies geht insbesondere hervor aus § 300 St. G., wo bezüglich des Vergehens der Aufwiegelung die Gemeindebehörden den Staatsbehörden gleichgestellt werden, dann aus § 320 lit. a St. G., wo bezüglich der Uebertretung der Falschmeldung das Gleiche der Fall ist, endlich aus § 181 St. G., wo als Verbrechen der Veruntreuung erklärt wird, wenn Jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet. Indem daher das k. k. Landesgericht Wien, von der Anschauung ausgehend, die Gemeindevertretung Währing sei keine öffentliche Behörde und der staatsanwaltschaftliche Functionär im Sinne des Abs. 1 des Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl., nicht berechtigt gewesen, die strafgerichtliche Verfolgung des Franz St. zu veranlassen, denselben von der Anklage der in den §§ 491 und 492 St. G. bezeichneten Uebertretung, begangen durch öffentliche Schmähung der genannten Gemeindevertretung, freisprach, hat das Landesgericht durch sein diesfälliges Urtheil vom 25. Jänner d. J. offenbar das Gesetz verletzt."

Gesetze und Verordnungen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. 1878.

III. Stück. Ausgeg. am 13. Mai.

4. Kundmachung des nied.-österr. Landesausschusses vom April 1878, Z. 7825, betreffend die Bedingungen der Aufnahme in die nied.-österr. Landes-Gebäranstalt und in die nied.-österr. Landes-Findelanstalt.

IV. Stück. Ausgeg. am 17. Mai.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, vom 3. Mai 1878, Z. 12.678, betreffend eine Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes für die Controlscommissionen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, vom 4. Mai 1878, Z. 8715, betreffend die vollzogene Neuconstituirung der im politischen Bezirke Krems gelegenen Ortsgemeinden Senftenbergeramt und Reichaueramt, dann Wolfshoferamt und Tautendorferamt.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. 1878.

IV. Stück. Ausgeg. am 6. April.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters von Oberösterreich vom 25. Februar 1878, Z. 2219. (Recrutenaushebung.)

V. Stück. Ausgeg. am 29. April.

8. Kundmachung der k. k. Statthalterei von Oberösterreich vom 31. März 1878, Z. 2635, betreffend die Auflassung der k. k. Faßaichstelle in Neufelden.

9. Kundmachung der k. k. Statthalterei von Oberösterreich vom 16. April 1878, Z. 2487, betreffend die Errichtung eines vollständigen Aichamtes in Grein.

VI. Stück. Ausgeg. am 24. Mai.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns, vom 3. Mai 1878, Z. 4622, betreffend die Berichtigung zum Reise- und Geschäftsplan für die alljährlich vorzunehmenden Controlsversammlungen im Bezirke Ried.

VII. Stück. Ausgeg. am 27. Juni.

11. Kundmachung des k. k. Statthalters für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 9. Juni 1878, Z. 6072, betreffend die Gleichstellung der Wiener Handelsakademie in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes mit den Obergymnasien und Oberrealschulen.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg. 1878.

IV. Stück. Ausgeg. am 24. Mai.

4. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 18. Mai 1878, Z. 1217, betreffend die Activirung des Aichamtes (Faßaichstelle) zu Lofer.

V. Stück. Ausgeg. am 4. Juni.

5. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 20. Mai 1878, Z. 1981, betreffend die Löschung von verstorbenen oder als todt erklärten Wehrpflichtigen in den bezüglichen Vormerkbüchern, Standesprotokollen und Registern.

6. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 29. Mai 1878, Z. 2308, betreffend die periodische Waffenübung der wehrpflichtigen Professoren, Assistenten, Supplenten, Docenten, Präfecten und Studirenden.

VI. Stück. Ausgeg. am 17. Juni.

7. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 8. Juni 1878, Z. 2349, betreffend die Abhaltung eines Pferde-, Horn- und Kleinviehmarktes zu Bruck im Pinzgau.

VII. Stück. Ausgeg. am 21. Juni.

8. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 15. Juni 1878, Z. 2645, betreffend den Anspruch der Schüler der Wiener Handelsakademie auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark. 1878.

III. Stück. Ausgeg. am 15. Mai.

4. Kundmachung des steierm. Landesausschusses vom 9. März 1878, betreffend die Abstellung des nied.-österr. Längen- und Kubikmaßes beim Brenn- und Feuerholze.

IV. Stück. Ausgeg. am 22. Juni.

5. Gesetz vom 26. Mai 1878, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausführung des Espanger Durchstiches zur Vervollständigung der Enns-Regulirung.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 9. Juni 1878, betreffend die Aenderung der Grenzen der Ortsgemeinden Mahrenberg und Oberfrising.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten. 1878.

V. Stück. Ausgeg. am 16. April.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 7. März 1878, Z. 1546, betreffend die Einhebung von Mauthgebühren an der Drau-Ueberfuhr des Anton Domaingo in Unterdrauburg.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 7. April 1878, Z. 2245, womit die ein- für allemal erfolgte Feststellung des Reiseprogrammes zur Abhaltung der Controlsversammlungen der Landwehrmänner verlautbart wird.

8. Kundmachung der k. k. Postdirection in Graz vom 1. April 1878, Z. 3809, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für den Sommersemester 1878.

VI. Stück. Ausgeg. am 19. April.

9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 12. April 1878, Z. 2204, betreffend das Statut für die kärntnerische Landesirrenanstalt zu Klagenfurt.

VII. Stück. Ausgeg. am 8. Juni.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 19. Mai 1878, Z. 3203, betreffend eine Aenderung in der Einrichtung des Hauptschubes auf der Strecke Villach-Laibach und zurück.

11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 28. Mai 1878, Z. 3363, betreffend die Einhebung von Ueberfuhrgebühren an der Drau-Ueberfuhr der Eheleute Josef und Theresia Ferk in Schwabegg.

Landes-Gesetzblatt für das Herzogthum Krain. 1878.

III. Stück. Ausgeg. am 8. Juni.

7. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 15. Mai 1878, Z. 3295, betreffend eine Aenderung in der Einrichtung des zwischen Laibach und Villach bestehenden Hauptschubes.

8. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 16. Mai 1878, Z. 818/Pr., betreffend die Bestimmungen wegen Ueberwachung des Volksfängerwesens.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland. 1878.

IV. Stück. Ausgeg. am 17. April.

4. Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain in Triest vom 2. April 1878, Z. 2231, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1878.

V. Stück. Ausgeg. am 20. April.

5. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 18. April 1878, betreffend die Uebertragung des Executionsgeschäftes in Absicht auf die directen Steuern und überhaupt aller Staatsabgaben im Stadtgebiete von Rovigno an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Pola.

6. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 18. April 1878, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1878.

VI. Stück. Ausgeg. am 4. Mai.

7. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 26. April 1878, betreffend die Anrechenbarkeit der Praxis im ausübenden Vermessungsdienste der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Landes-Commissionen behufs Zulassung zur Prüfung als behördlich autorisirter Civilgeometer.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien. 1878.

IX. Stück. Ausgeg. am 3. April.

9. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. März 1878, Z. 4005, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Ortsgemeinde Mula für das Jahr 1878.

10. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. März 1878, Z. 4113, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Gemeindefraction dolnji Majkovi für das Jahr 1878.

X. Stück. Ausgeg. am 20. April.

11. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. April 1878, Z. 4621, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Milesine, Gornji Muć und Pribude.

12. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 11. April 1878, Z. 4714, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Srednje Selo, Grohota, Gornje Polje und Donje Selo.

13. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 11. April 1878, Z. 4715, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Trapano, Donja Vručica und Gornja Vručica.

14. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 11. April 1878, Z. 4702, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Gomilica und Sucuraz.

15. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 11. April 1878, Z. 4703, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Dobropolci, Biočinoselo, Bieline, Parčić, Nunić, Kolasac und Modrinoselo.

16. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 11. April 1878, Z. 4704, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Dinjiska, Barbato, Novalja und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Pago.

XI. Stück. Ausgeg. am 24. April.

17. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. April 1878, Z. 4983, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Stanković und Podgorje.

18. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14 April 1878, Z. 4984, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Duba, Pelinovo und Nalješić.

19. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. April 1878, Z. 4985, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Gemeindefraction Lastua.

20. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 15. April 1878, Z. 4982, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer in der Gemeinde Comisa.

XII. Stück. Ausgeg. am 30. April.

21. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. April 1878, Z. 5226, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Brele, Tučepi, Drasnice, Makarska-Maka, Baskavoda-Bast, Podgora, Živogošće, Igrane, Kotišina, Velikobrdo und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Makarska-Maka.

22. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 15. April 1878, Z. 4711, betreffend die ertheilte Berechtigung der Staats-Oberrealschule in Spalato zur Vornahme der Prüfungen der zur Bedienung und zur Führung einer Locomotive zu verwendenden Individuen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 8. Mai.

23. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. April 1878, Z. 5437, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Zlarin, Prović-Luka, Prović-Sepurine, Zuri und Kaprije.

24. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. April 1878, Z. 5438, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Novigrad-Paljuh, Smilčić und Vinjerac.

25. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. April 1878, Z. 5439, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Morinje, Ubli, Krivošje dolnje, Ledenice gornje, Ledenice dolnje und Krivošje gornje.

26. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. April 1878, Z. 5440, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Sućuraj und Gdinj.

27. Kundmachung der k. k dalmatinischen Statthalterei vom 27. April 1878, Z. 5461, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Kučine, Stina, Salona Mravince, Postrana, Jesenice, Stobreć, Žrnovica Srinjine, Sitno und zur Verzehrungssteuer in den Fractionen Spalato und Salona.

28. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. April 1878, Z. 5462, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Bogdašić Orahovac, Škaljari, Lepetane, Spiljari und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Cattaro.

29. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 2. Mai 1878, Z. 5682, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Bilišane, Muškovci und Zaton.

XIV. Stück. Ausgeg. am 12. Mai.

30. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 4. Mai 1878, Z. 5791, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Podgradje, Zvečanje-Ostrvica, Zakučac Novasela, Almissa und Kreševo.

31. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 4. Mai 1878, Z. 5792, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Fraction Oskorušno.

XV. Stück Ausgeg. am 24. Mai.

32. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. Mai 1878, Z. 6105, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer in der Gemeindefraction Castelnuovo von Traù.

33. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. Mai 1878, Z. 6106, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Mirce, Sptiška, Škrip und zur Verzehrungssteuer in der Fraction S. Pietro.

34. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. Mai 1878, Z. 6107, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Stretto, Bettina-Morter und Vodice.

35. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. Mai 1878, Z. 6108, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in sämmtlichen Fractionen der Ortsgemeinde Sebenico und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Sebenico.

36. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. Mai 1878, Z. 6271, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Kale, Kukljica, Albanesi-Erno-Malpaga, Prieko, Poljana, Smoković, Zemunik, Sulomiščica, Škabrnje und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Zara.

37. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. Mai 1878, Z. 6272, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Imotica, Podimoć, Boljenovići, Dančanje und Lisac, Doli, Visočani, Smokovljani, Ošlje, Sparagovići, Čepikuće, Stupa, Točionik, und zur Verzehrungssteuer in den Gemeindefractionen Stagno, Broce und Hodilje.

(Fortsetzung folgt.)

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. Juli 1878, Z. 17.075, an sämmtliche Präsidien der Grundsteuer-, Landes- und Sub-Commissionen, betreffend die Gestattung der Einsicht in die Operate der Grundsteuerregelung, dann die Anfertigung von Auszügen aus den Grundsteuer-Regelungsmappen, von Protokollsabschriften oder Auszügen aus den Protokollen, sowie die Bestätigung über die richtige Copirung.

Das k. k. Justizministerium hat sich mit dem Ansinnen hieher gewendet, daß anläßlich der Uebereinstimmung der neuen Grundbücher mit den Grundsteuer-Regelungsoperaten den Parteien die Einsichtnahme in diese Operate, dann die Erhebung von Protokollsabschriften und Auszügen, sowie die Bestätigung über die richtige Copirung insoweit ermöglicht werde, als die bestehenden amtlichen Einrichtungen dies überhaupt ohne Gefährdung der sonstigen amtlichen Aufgabe gestatten.

In Entsprechung des vom k. k. Justizministerium ausgesprochenen Wunsches wird das k. k. Präsidium eingeladen, die Bezirks-Schätzungscommissionen anzuweisen, in Grundbuchsangelegenheiten den Parteien die Einsichtnahme in die Grundsteuer-Regelungsoperate zu gestatten.

Nachdem die Einsichtnahme selbstverständlich immer nur unter Intervention eines Beamten der Bezirks-Schätzungscommission geschehen darf, so ist zur Hintanhaltung einer sich ergebenden Beirrung in den Operationen der Grundsteuerregelung der Vorgang einzuhalten, daß die Partei, welche die erwähnten Operate einzusehen wünscht, ihr diesfälliges Anliegen vorerst bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Schätzungscommission mündlich unter Darlegung des Zweckes der Einsichtnahme vorbringt, welch' letzterer sodann in dem Falle, als diese Einsichtnahme ohne einer dienstabträglichen Störung sofort nicht Platz greifen könnte, für die Einsichtnahme den Tag und die Stunde zu bestimmen hat, diesen Zeitpunkt jedoch nicht weiter hinausrücken darf, als dies die dienstlichen Verhältnisse erheischen.

Soferne von Parteien die Anfertigung von Auszügen aus den Grundsteuer-Regelungsmappen, Protokollsabschriften oder Auszügen aus den Protokollen, sowie die Bestätigung über die richtige Copirung gewünscht werden sollte, wird die bezügliche Bestellung beim Mappenarchive zu machen sein, welches unter Einem zur Ausführung dieser Arbeiten gegen Vergütung der tarifmäßigen Gebühren ermächtigt wird. Auf solchen Protokollsabschriften oder Auszügen wird das Mappenarchiv aber stets ausdrücklich zu bemerken haben, daß die Daten der Grundsteuerregelung derzeit noch nicht als feststehend betrachtet werden können, indem selbe dem Reclamationsverfahren noch nicht unterzogen sind.

Personalien.

Seine Majestät haben den bisherigen Botschafter in London Friedrich Ferdinand Grafen Beust zum Botschafter bei der französischen Regierung und den bisherigen Botschafter in Berlin Alois Grafen Károlyi zum Botschafter am königl. großbrittannischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben den Forstinspector der Krainer Landesregierung Forstrath Johann Salzer zum Oberforstrathe im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft Alois Waniek das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Postofficial Gustav Marx in Graz den Titel und Charakter eines Postcontrolors verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Officialen und Amtsleiter in Brixen Johann Pasch den Titel und Charakter eines Telegraphenamts-Verwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegrahenamts-Verwalter Josef Piekniczek in Pardubitz den Titel und Charakter eines Telegraphen-Oberamtsverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstadjuncten bei der steiermärkischen Statthalterei Josef Edlen v. Metz den Titel und Charakter eines Forstcommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Georg Reitsamer zu S. Veit in Salzburg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Franz Grinzenberger zum Rechnungsrathe der Landesregierung in Salzburg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Johann Presl zum Rechnungsrathe bei der niederösterreichischen Statthalterei ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Karl Lissek zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Anton Tschenett zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphen-Oberamtscontrolor Josef Enderl in Prag zum Oberamtsverwalter für die Telegraphen-Hauptstation in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat dem Finanzrathe bei der Finanzdirection in Laibach Valentin Kronig eine Finanzrathsstelle bei der steiermärkischen Finanz-Landesdirection verliehen; dann den Finanzwach-Oberinspector Emanuel Ritter von Ferro zum Finanzrathe und den Finanz-Obercommissär Gustav Stroriedl zum Finanzsecretär der gedachten Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Vier Kanzlistenstellen beim k. k. Ministerium des Innern mit der eilften Rangsclasse, bis 15. Jänner 1869. (Amtsbl. Nr 285.)

Arztesstelle in der Liesinger Versorgungsanstalt mit 1200 fl. Gehalt und Naturalwohnung, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 285.)

Oberamtscontrolorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Triest mit der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis 24. December. (Amtsbl. Nr. 286.)

Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Triest mit der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis 24. December. (Amtsbl. Nr. 286.)

Armenarztesstelle für den Pfarrbezirk Reindorf mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 28. December. (Amtsbl. Nr. 287.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der Salzburger Landesregierung in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 289.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grutz.